Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins. Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration. Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione. Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühll, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Fragen unserer Dienstpflicht und Wehrpflicht. — Die freiwillige Bewachungstruppe. — Artillerie-Schießkurse. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse, Février 1920. — Berichte über die Tätigkeit der Sektionen. — Literatur.

Fragen unserer Dienstpflicht und Wehrpflicht.

Von Oberst Immenhauser.

Am 1. Dezember 1919 empfahl der Bundesrat der Bundesversammlung folgenden Beschluß zur Genehmigung:

"Die Aushebung der Wehrpflichtigen findet bis auf weiteres in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt. Die Militärdienstpflicht beginnt bis auf weiteres mit dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird."

Weil der Bericht des Bundesrates erkennen läßt, daß die Verschiebung von Aushebung und Militärdienstpflicht eine bleibende werden und bei einer Gesamtrevision der Militärorganisation Berücksichtigung finden soll, ist eine Besprechung dieser Maßnahme geboten.

Die M. O. von 1874 und 1907 hatten die Aushebung und den Beginn der Dienstpflicht in übereinstimmender Weise geregelt. Die M. O. 1874 schrieb vor:

"Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt (Art. 1). Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht, sofort nach Vollendung des Rekrutenunterrichtes (Art. 16)."

Die M.O. 1907 drückte sich etwas genauer aus, nämlich:

"Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr (Art. 4) zurücklegt. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste... Altersjahr vollendet wird (Art. 2)."